PB.I-01-258-3

Kapitel 6: International zusammenarbeiten

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: Steffen Laube (KV Berlin-Spandau)

Änderungsantrag zu PB.I-01

Von Zeile 257 bis 262:
bestehende EU-Türkei-Deal untergräbt internationales Asylrecht, ist gescheitert und muss daher beendet werden. ~~Dafür braucht es ein neues, völkerrechts- und rechtsstaatskonformes Abkommen, das aus den Fehlern der Vergangenheit lernt, die notwendige finanzielle und logistische Unterstützung vor Ort garantiert und eine verbindliche Kontingentzusage zur Umsiedlung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter in die EU enthält.~~Im Falle eines neuen Abkommens muss dieses völkerrechtliche und rechtstaatskonforme Standards erfüllen. Die EU bzw. EU-Staaten dürfen nicht indirekt, durch Finanzmittel für Rüstungsgüter und Aufklärungsdaten zu Menschenrechtsverletzungen und Völkerrechtsbrüchen des türkischen Staates beitragen. Ein Abkommen muss GFK-konforme Schutztitel für alle Menschen auf der Flucht in der Türkei schaffen. Finanzmittel dürfen nur zweckgebunden für den Schutz von Menschen auf der Flucht, etwa für Unterbringung, Grundrechtschutz und Rechtsmittel, verwendet werden. Außerdem muss ein solches Abkommen eine verbindliche Kontigentzusage zur Umsiedlung besonders schutzbedürftiger in die EU enthalten. Wir lehnen es entschieden ab, dass Menschen in Deutschland mit familiären Bindungen in die Türkei von der

Begründung

Zentrale Forderung der Balkanbrücke würde erfüllt.

Die Formulierung ist hier ungenau, da nicht deutlich wird welchen Zielen ein neues Abkommen dienen sollte. Des Weiteren sollte die Türkei als Partner in Frage gestellt werden, da sie auf Grund ihres Umgangs mit Minderheiten und politisch Andersdenkenden im eigenen Land nicht als "sicherer" Drittstaat in Frage kommt und für viele Personen, darunter auch zunehmend türkische Staatsbürger, selbst einen Fluchtgrund darstellt.

Schutzsuchende erhalten in der Türkei nicht die Rechte gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention, sondern nur einen sehr eingeschränkten, temporären Schutzstatus. Außerdem gibt es immer mehr Berichte, wonach beispielsweise Syrer:innen aus der Türkei nach Idlib, einem syrisches Kriegsgebiet, abgeschoben werden. Das verstößt gegen türkisches und internationales Recht. Der EU-Türkei Deal führt zu einer Aushöhlung der Rechte von Menschen auf der Flucht: Wenn die Türkei als "sicher" für den jeweiligen Menschen eingestuft wird, gilt der Asylantrag als "unzulässig”. Die Türkei ist jedoch für Menschen auf der Flucht kein “sicherer” Drittstaat, da kein GFK-konformer Schutz gewährleistet wird bzw. aufgrund existierender türkischer Rückübernahmeabkommen Kettenabschiebung droht.

weitere Antragsteller*innen

Annkatrin Esser (KV Berlin-Treptow/Köpenick); Ulrike Seemann-Katz (KV Ludwigslust-Parchim); Madeleine Cwiertnia (KV Hamburg-Altona); Marlene Jahn (KV Berlin-Kreisfrei); Jette Nietzard (KV

Berlin-Lichtenberg); Gesa Busche (KV Dresden); Rohat Geran (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Justus Zimmermann (KV Berlin-Pankow); Klara Schedlich (KV Berlin-Reinickendorf); Marlin Meier (KV Bremen-Mitte); Yannick Brugger (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Maya Richter (KV Berlin-Marzahn/Hellersdorf); Konstantin Mallach (KV Göttingen); Alexander Kräß (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Justus Heuer (KV Jena); Luis Höhne (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Reswan Sandjer (KV Berlin-Mitte); Caspar Schumacher (KV Berlin-Neukölln); Christiane Riese (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Mia Schumacher (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Thomas Schaefer (KV Erfurt)